

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägungen nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
Einwendungen

Rechtsgrundlage:

Möglichkeiten der Überwindung:

B-Plan

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß

§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB nur per E-Mail

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Eingegangen am:
16. FEB. 2024
Markt Nandlstadt

Gemeinde

Markt Nandlstadt	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> Neuaufstellung <input checked="" type="checkbox"/> 4. Änderung	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
für das Gebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan-Neuaufstellung	
für das Gebiet Kitzberger Feld II	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme bis: 16.02.2024	

Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer): Landratsamt FS, SG 61, Tiefbau, Landshuter Str. 31, 85356 Freising
<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

- Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Es ist mit dem Tiefbauamt des Landkreises Freising zwingend eine Vereinbarung für die Querung der Fußgänger auf der Kreisstraße FS 32 mit Ampelschaltung abzuschließen. Die Bushaltestelle ist ebenfalls über Vereinbarung zu regeln. Die entsprechenden Aufstellflächen und eventuelle Busbuchten sind in die Planung einzutragen. Im Bereich der Fußgängerquerung sind die Sichtfelder für die Querenden frei zu halten. Aufgrund der Sichtbeziehungen empfiehlt das SG 61, dass für eine Querung und mögliche Bushaltestelle die Geschwindigkeit in dem Bereich auf 70 km/h begrenzt wird.

Die Abstandsflächen für Baumpflanzungen im Bereich der Kreisstraße sind entsprechend RPS einzuhalten. Eine direkte Erschließung des Gewerbegebietes an der Kreisstraße FS 32 ist nicht gestattet. Die Erschließung über die Gemeindestraße bitten wir mit dem größtmöglichen Abstand zum Kreuzungsbereich auszubilden. Die Straßenentwässerung der Kreisstraße darf nicht genutzt oder beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass das anfallende Oberflächenwasser in Richtung Kühbach abgeleitet werden soll ist mit dem Tiefbau eine Vereinbarung für die kreuzende Leitung unter der Kreisstraße FS 32 abzuschließen.

Für Versorgungsleitungen in der Kreisstraße müssen separate Straßenbenutzungsverträge geschlossen werden. Eine evtl. Reduzierung der Geschwindigkeit auf der Kreisstraße FS 32 im Bereich der Fußgängerquerung ist mit dem Sachgebiet 33 - Straßenverkehrsbehörde - abzustimmen.

Geplante Werbeanlage entlang der Kreisstraße FS 32 dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährden.

Das Tiefbauamt ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Freising , 08.02.2024

Ort, Datum

Andreas Kämper
Digital unterschrieben von
Andreas Kämper
Datum: 2024.02.12
09:45:34 +01'00'

Unterschrift, Dienstbezeichnung